

Die Gemeindevögte von Eschen, Mauren, Schellenberg, Ruggell und Gamprin bitten Joseph Wenzel von Liechtenstein das Oberamt anzuweisen, die unordentliche Rechnung von Landammann Georg Marxer zu prüfen und etwaige Mängel an die Gemeindevögte weiterzuleiten. Es folgt eine genaue Aufstellung der Schulden. Ausf. o. O., 1749 Januar 23, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Durchleuchtigster reichsfürst, gnädigster fürst und herr, herr etc.¹

Euer durchleucht sollen wier endes gehorsambst bemerckhte unterthänigst vorzustellen nit umhin, was massen eine gesamte untere landschafft der freyen reichsherrschaft Schellenberg auf die bies anhero von einen gewelthen landtamman geführte landschaffts-rechnung sich genöthiget gesehen, umb einsmahlen auf den grundt zu kommen, wohin dergleichen über große landtsteuern aigentlich verwendet werden, ein alhiesig hochfürstliches Oberamt² geziemend zue erlütten, daß dasselbte die letzhin von dem gewesten landtamman Georg Marxer³ von Eschen⁴ abgelegte unordentliche, mit viellen kösten und zehrungs-conten angefüllten rechnungen etwas genauers durchgehen, und die etwan hervor brechende defecten dem rechnungsgeber zu seiner weiteren verantwortung ausstellen möchte, welches auch zu unserer geziemenden dankhsagung beschehen und sich der ietzige herr landtvogt dieses geschäfts halber über allemassen rühmlichst angenommen und unterzogen hat, so wier doch niehmahlen erhalten können, da nun sich bey der von dem landtamman gestelten [2] unformlichen rechnungen und ohnhinlänglicher beantwortung sich ofenbahr gezeiget, daß

1. ein und das andere nicht mit authentischen quitt-scheinen belegt, überschwenckliche zehrungs-ausgaben angerechnet, 2. die creysgelder unordentlich zu benennen, wehm und wohin solche übermacht worden, nicht behörig belegt werden können, auch ein und andere quittschein über nahmhafter posten noch nicht bey der handt. 3. die landschafft in ansehung, daß der landamman derley gelder von der landschafft in seiner verwaltung gehabt, mit zuziehung des gerichts ohnpassirliche speesen angesetzt worden.

4. Nit weniger gedachter landamman bey 500 fl.⁵ neue schulden auf das land gemacht, welches daher nach vorgang einer vorhandenen hochfürstlichen verordnung ohne zuzug des samentlichen gerichts und gemeindsvögter nicht hätte thun können noch sollen.

5. Wier auch wegen saumsähligen einzug der landammaner öffter harte und kostbare executiones ausstehen müssen.

Als nehmen dahero zu euer durchleucht welt gepriesenen justiz-eyffer das unterthänigst zutrauen, höchst dieselbe [3] gnädigst geruhen möchten, unsern eramten zustandt in gnädige beherzigung zuziehen, hinkünfftig aber die gnädigst landesfürstliche verordnung dahin ergehen zu lassen, daß die landschafften gelder nicht mehr in handen des jeweiligen landamman gelassen werden, sondern durch die gemeinds einzieher dem alhiesigen Oberamt der schuldig jährlich betrag auf bestimmte zeit eingeliefert werden möchte, zu welchem eingang wür uns auch jederzeit bereit und willig finden lassen werden, doch nit anders, als bey solcher zeit, wann wier dergleichen übelhausenden landtamman und gerichtsleuth haben, dann wir dem landt und unseren

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 7; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

³ Georg Marxer aus Eschen (*1696–†1752) war von 1718 bis 1730 Landammann der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Marxer, Georg*; in: HLFL 2, S. 586.

⁴ Eschen, Gem. (FL).

⁵ fl.: Gulden (Florin).

nachkommen keine recht vergeben wollen und können, daß uns von wohl belobten Oberabt, wie hinkünftig die jährliche præstationes aus den creystabellen berechneter sambt anderen zur determinirter zeit aufgebracht, auch alljährlich ein ordentliche rechnung mit zuzug der gemeinds deputirten gehalten werden solle, zugesagte verordnung zugestellt, mit weniger das Oberamt sorg tragen solle, daß vor jede aus dem landt gehende ausgab hierüber die erforderliche schein von dem Creys richtig und zeitlich beygebracht werden mögen. Dann durch ob angezogene unordnung wier in solchen schulden-last gerathen anno 1730 ware die unter landt- [4] schafft schuldig 7000 fl. bis anno 1740 ist die schuld angewaxen bis auf 16.000 fl. zu welchem noch mehr dann 16.000 fl. von gemeinen man derzeit seynd erpresset worden, ferners noch mehrere wein-spesen anfangen, als bey leztern ammen schätzung im wurthshaus 16 fl. 57 xr., wo daß landt nichts schuldig, dann bey einer geschwornen satzung 20 fl., wo vor alters 5 fl. der brauch ware. Mehr bey der landtreichung 16 fl. wo auch 5 fl. bräuchig.

Derowegen geruhen euer durchlaucht dem Oberamt die untersuchung aufzutragen, auch das hinführo nit nur von denen 14 gerichts-vorstehern, wan einer mit todt abgehet, sie, gerichtsöeuth alleinig, sondern von gantzen land dem hochfürstlichen amt der vorschlag geschehete, auch das sye, gerichts-leuth, welche stets von herrn verwalter Bauer⁶ aufgesetzt werdn, nit ohne noth zusammen treten, dem land nur unkosten zu causiren. Für welche landesvätterliche obsorg wür uns ohnablässig befeissen werden, den allerhöchsten inständig zu bitten, daß er euer hochfürstlich durchlaucht haus in stets wachsender flor und auffnahm gnädigsten erhalten wolle, in anhaftung gewehrender bitt uns zu hochfürstlichen hulden und gnaden in allniedrigster submission empfehlen und ohnabfällig verharren.

Euer reichsfürstlich durchlaucht

den 23. Januarii 1749

Unterthänigst, gehorsamste gemeindsvögt und sammentliche deputirte der untern herrschafft Schellenberg als gemeind Eschen, gemeind Mauren, gemeind Schellenberg, gemeind Rugell und gemeind Gampellin⁷

[5] [Adresse]

An dem durchlauchtigsten fürsten, gnädigsten fürsten und herrn, herrn etc.

Von der untern herrschafft Schellenberg etc. unterthänigstes bittschreiben etc.

⁶ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.

⁷ Mauren, Schellenberg, Ruggell und Gamprin, alles Gemeinden in FL.